



Erklärung zum Forschungs- und Drittmittelvorhaben

Bayreuth, den _____

An das

Referat II/1.1.4 (Grundlagenforschung und Spenden, Zuschüsse), drittmittel@uni-bayreuth.de

Referat II/1.1.5 (Auftragsforschung und Wissenschaftliche Dienstleistung), wirtschaftlich.handeln@uni-bayreuth.de

Lehrstuhl/Einrichtung: _____

Name der Projektleitung: _____

Zum Zuwendungs-/Bewilligungsbescheid des/der _____

(ggf. Datum & Förderkennzeichen: _____)

FuE-Vertrag vom: _____

Bezeichnung des Vorhabens: _____

- I. Das o. g. Vorhaben kann von mir unter den im Antrag/Vertrag/Bewilligungsschreiben genannten Auflagen und Bedingungen durchgeführt bzw. fortgeführt werden.
- II. Mir ist bekannt, dass von mir angeworbene Drittmittel in den Haushalt der Universität eingestellt werden und den Vorschriften des Haushaltsvollzugs und der Drittmittelrichtlinien unterliegen.
- III. Bei Projekten der Auftragsforschung sowie der wissenschaftlichen Dienstleistung wird von den tatsächlich vereinnahmten Drittmitteln ein Gemeinkostenanteil (Overhead) in Höhe des aktuell gültigen Overheadsatzes erhoben. Bei weiteren Drittmittelprojekten bewilligen einige Drittmittelgeber Mittel zur Deckung der, bei drittmittelfinanzierten Projekten anfallenden, Gemeinkosten (Overhead, Programm-/Projektpauschalen o.ä.). Mir ist bekannt, dass das bayerische Haushaltsrecht für diese Mittel die Vereinnahmung im Haushalt der Universität gesetzlich vorschreibt, ebenso wie die Verwendung der Mittel zu o.g. Zweck. Hiermit bestätige ich, dass die meiner Einrichtung zur Verfügung gestellten Mittel für indirekte Projektkosten für vorhabenbezogene indirekte Projektkosten verwendet werden, insbesondere nicht für Projektausgaben die aus direkten Projektmitteln geltend gemacht werden können. Ich bestätige die Einhaltung der durch die Verwaltung für den wissenschaftlichen Bereich entwickelten Positivliste und die ordnungsgemäße Dokumentation der Ausgaben (eFormular: eDiP).
- IV. Damit die im Antrag/Vertrag/Bewilligungsschreiben enthaltenen Verpflichtungen erfüllt werden können, werde ich alle an dem Vorhaben beteiligten Mitarbeiter, ob sie Bedienstete der Hochschule sind oder nicht, gegen Unterschrift auf die hierfür geltenden Bedingungen verpflichten. Beteiligte Mitarbeiter, die nicht Bedienstete der Hochschule sind, werden insbesondere verpflichtet, alle Handlungen vorzunehmen, die erforderlich sind, damit die Universität ihre Verpflichtungen gegenüber dem Drittmittelgeber erfüllen kann. Dies schließt ggf. ein, Erfindungen unverzüglich zu melden und auf die Universität zu übertragen bzw. Nutzungsrechte daran einzuräumen. Entsprechendes gilt für die Einräumung von Nutzungsrechten an Urheberrechten. Personen, die keine derartige Verpflichtungserklärung abgeben, werden an dem Vorhaben nicht beteiligt. Im Rahmen des Forschungsprojekts entstandene Erfindungen werden dem Kanzler der Universität umgehend gemeldet.

- V. Des Weiteren werde ich durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass das Vorhaben auch hinsichtlich der übrigen Bedingungen ordnungsgemäß durchgeführt werden kann und der Universität bzw. dem Freistaat Bayern keine Folgelasten oder sonstige Nachteile entstehen. Die personellen, räumlichen und übrigen Voraussetzungen zur Durchführung des Vorhabens sind im Institut gegeben. Bei der Durchführung oder nach Beendigung des Forschungsvorhabens evtl. anfallende zusätzliche finanzielle Aufwendungen können aus den hierfür bewilligten Drittmitteln bzw. aus dem Institutsetat bestritten werden.
- VI. Zusätzlich bei wirtschaftlicher Tätigkeit (z. B. bei Auftragsforschung und wissenschaftlicher Dienstleistung): Mir ist bekannt, dass nach dem EU-Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen eine Trennung von wirtschaftlicher und nicht wirtschaftlicher Tätigkeit erforderlich und insoweit eine Quersubventionierung von wirtschaftlicher Tätigkeit aus staatlichen Haushaltsmitteln unzulässig ist. Das obige Projekt trägt dem Rechnung und wurde deshalb nach einer Vollkostenkalkulation bzw. nach marktüblichen Preisen kalkuliert. Die Nachweisung der Ausgaben sowie die Aufbewahrung der Projektunterlagen für eine evtl. spätere Prüfung durch die EU-Kommission ist sichergestellt.

Unterschrift Projektleitung

Unterschrift Lehrstuhlinhaber_in
(falls nicht gleichzeitig Projektleitung)

Name in Druckbuchstaben

Name in Druckbuchstaben

Zum Verbleib beim Projektleiter

I. Erläuterungen zur „Erklärung zum Forschungs-/Drittmittelvorhaben“

a) Bei der Durchführung von Forschungs- oder sonstigen Vorhaben mit Mitteln Dritter (Drittmittelvorhaben) verlangt der Drittmittelgeber häufig die Einhaltung verschiedener Bedingungen, die regelmäßig in einem Vertrag oder einem Zuwendungsbescheid/-schreiben enthalten sind. Diese Verpflichtungen treffen im Außenverhältnis nicht nur die durchführende Stelle (Institut) und den Projektleiter, sondern in juristischer Hinsicht vor allem die Universität. Die von der Universität zu übernehmenden Pflichten umfassen dabei nicht nur die zugesagten wissenschaftlichen Bemühungen, sondern auch weitere Obliegenheiten, beispielsweise im Hinblick auf Erfindungen, Urheberrechte, Geheimhaltungspflichten etc.

Daher ist es unerlässlich, dass die Universität vor der Eingehung solcher Verpflichtungen intern dokumentiert, dass die ordnungsgemäße Durchführung des Vorhabens und die Erfüllung aller eingegangenen Pflichten gegenüber dem Drittmittelgeber auch tatsächlich gewährleistet sind. Darüber hinaus müssen im Institut/Lehrstuhl auch die personellen, finanziellen und räumlichen Voraussetzungen für die Durchführung eines Drittmittelvorhabens gegeben sein. Hierfür dient die Unterschrift des Projektleiters und des Institutsvorstands als interner Nachweis. Durch die Unterschrift des Institutsvorstands/Lehrstuhlinhabers wird darüber hinaus dem Projektleiter das genannte Vorhaben zur Dienstaufgabe erklärt (sofern die Forschung nicht ohnehin Inhalt seines Hauptamtes ist).

b) Für die an einem Forschungsvorhaben mitwirkenden Arbeitnehmer und Beamten der Universität Bayreuth ergibt sich die Meldepflicht in Bezug auf sog. Diensterfindungen bereits unmittelbar aus dem Gesetz (§§ 5, 40, 41 Gesetz über Arbeitnehmererfindungen). Solche Diensterfindungen kann die Universität von dem Erfinder in Anspruch nehmen und somit ihre Verpflichtungen gegenüber dem Drittmittelgeber ohne weiteres erfüllen. Eine gesonderte Verpflichtung dieser Mitarbeiter ist daher insoweit nicht erforderlich. Da diese Rechtslage den Mitarbeitern häufig nicht bekannt ist, wird dem Projektleiter allerdings empfohlen, die betroffenen Mitarbeiter auch über die ihnen gesetzlich obliegende Meldepflicht zu unterrichten.

Soweit an einem Vorhaben beteiligte Mitarbeiter nicht Bedienstete der Hochschule sind, gelten diese gesetzlichen Bestimmungen nicht; es ist daher unerlässlich, Ihnen die damit zusammenhängenden Pflichten in Bezug auf Erfindungen und Urheberrechte gesondert aufzuerlegen, da die Universität andernfalls ihre Verpflichtungen gegenüber dem Drittmittelgeber ggf. nicht erfüllen könnte.

Die Verpflichtung aller Mitarbeiter auf die gegenüber dem Drittmittelgeber geltenden Bedingungen ist v. a. im Hinblick auf Geheimhaltungspflichten erforderlich. Zwar sind Arbeitnehmer und Beamte der Universität grundsätzlich auch aufgrund ihres Arbeitsvertrages bzw. des Beamtenrechts zur Geheimhaltung verpflichtet, die Anforderungen der Drittmittelgeber gehen über diese Pflichten aber häufig hinaus und müssen daher gesondert geregelt werden.

c) Die Verpflichtung der Mitarbeiter gegen Unterschrift könnte beispielsweise wie folgt formuliert werden: „Ich habe vom Inhalt des Vertrages mit ... [des Zuwendungsbescheides der ... / des Schreibens der ... / ...] (Vorhaben: ...) Kenntnis genommen und erkläre mich bereit, die mir danach obliegenden Pflichten, insbes. im Zusammenhang mit Erfindungen, Urheberrechten und Geheimhaltung, zu erfüllen. Demgemäß werde ich vor allem etwaige im Verlaufe des Forschungsvorhabens gemachte Erfindungen und Urheberrechte unverzüglich melden und ggf. wunschgemäß auf die Universität übertragen bzw. Nutzungsrechte daran einräumen.“

Die Verpflichtungserklärungen sind bei den Unterlagen im Institut sicher aufzubewahren.

d) Erfindungen aus Drittmittelvorhaben sind (wie generell alle Erfindungen aus dienstlichen Forschungsvorhaben!) unverzüglich nach ihrem Entstehen der Universität / dem Kanzler zu melden.

II. Hinweise zum Verfahren:

Die „Erklärung zum Forschungs-/Drittmittelvorhaben“ ist in folgenden Fällen abzugeben:

- vertragliche Vereinbarungen in Zusammenhang mit der Drittmittelinwerbung, insbesondere Forschungs- und Entwicklungsverträge (Auftragsforschung, wissenschaftl. Dienstleistung sowie EU-Verträge)
- Antragstellung für Förderung (BMBF, EU, ...)
- Zuwendungsbescheide/-schreiben (DFG, BMBF, Stiftungen, ...)

Die Erklärung muss der Drittmittelverwaltung, Referat II/1.1.4 der Abteilung für Finanzangelegenheiten vorliegen, bevor ein Vertrag unterschrieben bzw. ein Zuwendungsbescheid von der Universität angenommen werden kann. Vorher kann auch kein internes Drittmittelkonto eingerichtet werden.

Bitte beachten Sie beim Ausfüllen der Erklärung darauf, dass in allen Auswahlfeldern die korrekte Variante gewählt ist und alle Textfelder vollständig ausgefüllt sind. Es muss jeweils nur die erste Seite dieses Formulars an die ZUV geschickt werden (in einfacher Ausfertigung); diese Seite 2 dient Ihrer Information.

Bei Fragen zur „Erklärung zum Forschungs-/Drittmittelvorhaben“ oder generell zur Durchführung von Drittmittelvorhaben wenden Sie sich bitte an die Drittmittelverwaltung, Referat II/1.1.4.